

Satzung der Thüringer Aufbaubank

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geschäftstätigkeit

- (1) Die Thüringer Aufbaubank (nachfolgend "Bank" genannt) erfüllt als landesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt und zentrales Förderinstitut des Freistaats die ihr durch die in § 2 des Gesetzes übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (Eigengeschäft) oder für das Land (Auftragsgeschäft). Hierzu kann sie Geschäfte jeder Art tätigen, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehen und dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität im Rahmen der zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission am 01.03.2002 getroffenen Verständigung II gerecht werden. Die Geschäftstätigkeit umfasst insbesondere:
1. Gewährung und Bearbeitung von Darlehen, Krediten, Zuschüssen und sonstigen Finanzierungshilfen;
 2. Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen;
 3. Übernahme von Beteiligungen;
 4. Anlage von liquiden Mitteln bei Kredit- und Finanzinstituten.
- Bei der Gewährung von Darlehen und Krediten an die gewerbliche Wirtschaft sollen im Regelfall Kreditinstitute (Hausbanken) eingeschaltet werden.
- (2) Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sie sich in bankmäßiger Weise insbesondere durch
1. Aufnahme von Darlehen bei öffentlichen Stellen, Banken, Versicherungen und sonstigen Kapitalsammelstellen;
 2. Emission von Schuldverschreibungen und Ausgabe von Genussrechten;
 3. Aufnahme von nachrangigem Haftkapital;
 4. Treuhänderische Verwaltung von Mitteln und Bewirtschaftung von Sondervermögen, die ihr von öffentlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Bank kann Außenstellen in Thüringen errichten.
- (4) Der Erwerb, die Erhöhung und die ganze oder teilweise Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen bedürfen der Zustimmung des Thüringer Finanzministeriums nach § 112 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 ThürLHO bzw. bei mittelbaren Beteiligungen der Zustimmung des Thüringer Finanzministeriums nach § 112 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 3 ThürLHO.

§ 2 Siegel

Die Bank führt ein Siegel mit dem kleinen Landeswappen und der Umschrift "Thüringer Aufbaubank".

§ 3 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Bank beträgt 33.234.000 Euro. Am Grundkapital der Bank ist der Freistaat Thüringen allein beteiligt.
- (2) Das Grundkapital kann mit Zustimmung des Thüringer Landtags sowie der Rechtsaufsichtsbehörde geändert werden.

§ 4 Anstaltslast und Haftung des Gewährträgers

- (1) Die Anstaltslast trägt der Freistaat Thüringen. Er stellt sicher, dass die Bank ihre Aufgaben erfüllen kann.
- (2) Die Haftung des Freistaats Thüringen für Verbindlichkeiten der Bank richtet sich nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Gesetzes.

II. Vertretung und Geschäftsführung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei ein Mitglied als Vorsitzender bestellt werden kann.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Anteilseignerversammlung auf höchstens 5 Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung jeweils auf höchstens fünf Jahre ist zulässig. Die Entscheidung darüber hat frühestens 1 Jahr und spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bestellung zu erfolgen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit vor Ablauf ihrer Bestellung von der Anteilseignerversammlung abberufen werden; § 84 Abs. 3 Satz 2 AktG gilt entsprechend.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze, der Satzung und den aufsichtsrechtlichen Anordnungen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze. Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder gilt § 93 AktG entsprechend.
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vorstand kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung seine Befugnisse zur Geschäftsführung, insbesondere das Recht zur Bewilligung, Ausweitung und Verlängerung von Krediten, in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen.
- (4) Die Geschäftsverteilung und ständige Vertretung innerhalb des Vorstands regelt der Vorstand im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans.
- (5) Der Vorstand berichtet in analoger Anwendung des § 90 AktG dem Verwaltungsrat und der Anteilseignerversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge, den Gang der Geschäfte und die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik. Über Vorgänge, die für die Lage der Bank, ihre Liquidität oder Rentabilität und das haftende Eigenkapital von erheblichem Einfluss oder für die Haftung des Gewährträgers von Bedeutung sein könnten, sind der Anteilseigner und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. Die Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechnungslegung zu entsprechen.
- (6) Ferner hat der Vorstand dem Verwaltungsrat spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahrs einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr, bestehend aus Erfolgs-, Liquiditäts-, Investitions- und Personalplan, und eine mittelfristige Finanzplanung zur Zustimmung vorzulegen.

§ 7 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen nach kollegialer Beratung durch Beschluss. Sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit, wenn gesetzliche Vorschriften oder die Geschäftsordnung dieses bestimmen. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann ein mit Zustimmung des Verwaltungsrats hierzu ermächtigter Prokurist der Bank das verhinderte Vorstandsmitglied vertreten.

- (3) Ein Mitglied des Vorstands darf, mit Ausnahme der Entscheidung über Organkredite, an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder wenn es aus anderen Gründen befangen ist. Im Zweifel entscheidet der Vorstand unter Ausschluss der Beteiligten darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.
- (4) Bei Organkrediten ist für den gesamten Tätigkeitsbereich der Bank § 15 KWG anzuwenden; insoweit geht er als bankrechtliche Sondervorschrift dem § 20 ThürVwVfG vor.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Die Bank wird gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands und einen Prokuristen vertreten.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates Prokura erteilen. Die Erteilung von Einzelprokura ist nicht zulässig.
- (3) Erklärungen sind für die Bank dann verbindlich, wenn sie durch zwei bevollmächtigte Vertreter abgegeben werden. In den Fällen des § 37 Abs. 4 ThürVwVfG sowie bei maschinell erstellten Mitteilungen bedarf es keiner Unterschrift.
- (4) Bei Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten zwischen der Bank und den Vorstandsmitgliedern wird die Bank durch den Verwaltungsrat vertreten.
- (5) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Mitarbeitern ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.
- (6) Die Zeichnungsbefugnis für die Bank wird in einem Unterschriftenverzeichnis niedergelegt.

III. Verwaltungsrat

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Er soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Anteilseigner entsandt und abberufen.
- (2) Ein Vertreter des Personalrats kann an den Sitzungen des Verwaltungsrats in beratender Funktion teilnehmen, wenn dem Verwaltungsrat keine Arbeitnehmervertreter angehören.

- (3) Der Verwaltungsratsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch die Landesregierung bestimmt. Der Verwaltungsratsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verwaltungsrat nach außen.
- (4) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann ein ständiger Vertreter bestellt werden. Die Bestimmungen für Verwaltungsratsmitglieder gelten für die ständigen Vertreter entsprechend. Die für den Verwaltungsratsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmten ständigen Vertreter vertreten nicht im Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz des Verwaltungsrats.
- (5) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Solange für die neue Amtszeit noch kein Verwaltungsrat bestellt ist, bleibt der bisherige Verwaltungsrat in der neuen Amtszeit mit allen Rechten und Pflichten im Amt. Wird ein Mitglied in der laufenden Amtszeit des Verwaltungsrates bestellt, erfolgt die Bestellung für die verbleibende Amtszeit.
- (6) Jedes Mitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorstand hat den Anteilseigner und den Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich über die Niederlegung zu informieren.

§ 10 Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien für die Geschäftspolitik der Bank und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden. Er kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Bank verlangen. Insbesondere kann der Verwaltungsrat vom Vorstand jederzeit mündliche oder schriftliche Berichte anfordern sowie die Prüfungsberichte, Schriften und Bücher der Bank jederzeit einsehen und prüfen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats geben ihre Stimme in eigener Verantwortung ab und haben durch ihre Tätigkeit die Interessen der Bank nach besten Kräften zu fördern. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats gilt § 116 AktG entsprechend. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nach außen zur Verschwiegenheit über die vertraulich zu behandelnden Geschäftsvorgänge der Bank gemäß § 10 des Gesetzes verpflichtet. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:
 1. Erlass einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse;
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 3. Empfehlung an die Anteilseignerversammlung zur Bestellung der Vorstandsmitglieder;
 4. Anstellung der Vorstandsmitglieder;

5. Empfehlung an die Anteilseignerversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers sowie zur Beauftragung von Prüfern in besonderen Fällen;
 6. Beauftragung des Abschlussprüfers;
 7. Empfehlungen an die Anteilseignerversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Lageberichts sowie Verwendung des Jahresergebnisses.
- (4) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen:
1. Auflegen neuer Förderprogramme im Eigenobligo der Bank. Unter das Eigenobligo der Bank fallen Kredite aus der Geschäftstätigkeit der Bank im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, soweit sie nicht durch einen der in § 21 Abs. 2 Nr. 1 KWG genannten Kreditnehmer geschuldet werden bzw. soweit sie nicht durch eine der in § 21 Abs. 3 Nr. 4 KWG genannten Institutionen ausdrücklich gewährleistet sind.
 2. Im Eigenobligo der Bank erfolgende Gewährung von Darlehen/Krediten an Nichtbanken, Übernahme von Beteiligungen sowie Bürgschaften durch die Bank, wenn der im Eigenobligo der Bank stehende Teil des Gesamtengagements je Gruppe verbundener Kunden i.S.d. Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den Betrag von Euro 5.000.000 übersteigt.
 3. Im Eigenobligo der Bank erfolgende Ausweitung von Darlehen/Krediten an Nichtbanken, Beteiligungen sowie Bürgschaften durch die Bank, wenn der im Eigenobligo der Bank stehende Teil des Ausweitungsbetrages zusammen mit dem bisherigen im Eigenobligo der Bank stehenden Teil des Gesamtengagements je Gruppe verbundener Kunden i.S.d. Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den Betrag von Euro 5.000.000 übersteigt. Eine Ausweitung des bestehenden Gesamtengagements liegt in der Regel bei zusätzlichen Kreditgewährungen, Krediterhöhungen, Kreditüberschreitungen, Zinsstundungen und Sicherheitenfreigaben vor. Die Zustimmung des Verwaltungsrats ist nicht erforderlich, wenn der im Eigenobligo der Bank stehende Teil des Ausweitungsbetrages den bislang im Eigenobligo der Bank stehenden Teil des Gesamtengagements um nicht mehr als 10 % übersteigt.
 4. Im Eigenobligo der Bank erfolgende Verlängerung der Laufzeit von Darlehen/Krediten an Nichtbanken, Beteiligungen und Bürgschaften durch die Bank, wenn der im Eigenobligo der Bank stehende Teil des Gesamtengagements je Gruppe verbundener Kunden i.S.d. Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den Betrag von Euro 5.000.000 übersteigt
 5. Jährliche Festsetzung eines Gesamtrahmens der bankinternen Kredit- und Handelslimite für Kreditinstitute ohne Gewährträgerhaftung, die jeweils einzeln oder als Mitglied einer Institutsgruppe mindestens über ein Rating im Investmentgrade verfügen;
 6. Jährliche Festsetzung der einzelnen bankinternen Kredit- und Handelslimite für sonstige Kreditinstitute, die nicht über ein Rating im Investmentgrade verfügen;
 7. Festsetzung des Höchstbetrags der im Folgejahr aufzunehmenden Refinanzierungsmittel und der im Folgejahr zur Daueranlage bestimmten Wertpapiere;
 8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Geschäftswert im Einzelfall Euro 500.000 (inkl. Nebenkosten und Steuern) übersteigt;

9. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert im Eigenobligo der Bank von mehr als Euro 500.000 im Einzelfall;
10. Verzichts- oder Vergleichsmaßnahmen, soweit der Verzicht oder der Nachlass auf die im Eigenobligo der Bank befindliche Forderung im Einzelfall einen Betrag von Euro 250.000 übersteigt;
11. die erstmalige Ausgabe jeder Gattung von Schuldverschreibungen und Genussrechten;
12. Gewährung von Organkrediten gemäß § 15 KWG;
13. Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellung, Vergütung und Versorgung von Bediensteten der Bank;
14. Übernahme sowie das Eingehen von Pensionsverpflichtungen;
15. Erwerb und Veräußerung von unmittelbaren offenen Beteiligungen an anderen Unternehmen, sofern die Beteiligungsquote 25 % übersteigt, sowie Änderung der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;
16. Errichtung und Aufhebung von Außenstellen;
17. Miet- und Pachtverträge sowie sonstige Dauerschuldverhältnisse mit Ausnahme von Verträgen mit mehrheitlich der Bank gehörenden Gesellschaften, sofern das auf das Jahr umgerechnete Entgelt im Einzelfall Euro 500.000 (inkl. Nebenkosten und Steuern) übersteigt;
18. Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen, deren Anschaffungskosten im Einzelfall den Gesamtbetrag von Euro 500.000 (inkl. Nebenkosten und Steuern) übersteigen;
19. jährlicher Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung;
20. die Bestellung der Geschäftsführer von Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung der Bank sowie eine Verlängerung der Bestellung;
21. Bestellung von Verhinderungsvertretern des Vorstands (§ 7 Abs. 2 Satz 4);
22. Erteilung von Prokura.

Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss die Zustimmungsbedürftigkeit weiterer Angelegenheiten festlegen.

- (5) Übersteigt der im Eigenobligo der Bank stehende Teil des Gesamtengagements gemäß Absatz 4 Nr. 2 bis 4 je Gruppe verbundener Kunden i.S.d. Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den Betrag von Euro 2.500.000, so ist der Verwaltungsrat im Nachhinein zu unterrichten. Das Gesamtengagement bestimmt sich nach dem Zusagebetrag bzw. einer höheren Inanspruchnahme.

§ 11 Innere Ordnung

- (1) Der Verwaltungsrat soll von seinem Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand vierteljährlich einberufen werden, er ist aber mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einzuberufen. Der Verwaltungsrat ist im Übrigen bei Bedarf oder dann einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder oder der Vorstand oder der Anteilseigner unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen sind in Schriftform oder per Telefax so rechtzeitig abzusenden, dass den Mitgliedern die Einladung mit der Tagesordnung in der Regel spätestens drei

Wochen und die Unterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Die sonstigen Möglichkeiten der modernen Kommunikation können genutzt werden, wenn der Verwaltungsrat dies einvernehmlich beschließt. Bei im Vorhinein bekannter Verhinderung eines Mitglieds ist der ständige Vertreter unverzüglich einzuladen und sind ihm die Unterlagen zuzuleiten. Bei einer nach Versand der Unterlagen bekannt werdenden Verhinderung eines Mitglieds, hat dieses Mitglied seinen ständigen Vertreter unverzüglich zu informieren und ihm die Unterlagen zu übergeben.

- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Verwaltungsratsvorsitzende oder der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende, anwesend ist. Ein telefonisch zugeschaltetes Verwaltungsratsmitglied gilt als anwesend und kann seine Stimmabgabe auch telefonisch tätigen, sofern kein anderes Mitglied dem widerspricht. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mittels gesonderter Einladung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden wird die Sitzung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Wenn beide befangen sind, leitet das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.
- (5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder in seinem Auftrag der Vorstand können in Eilfällen einen Beschluss des Verwaltungsrats auf schriftlichem Wege oder per Telefax herbeiführen. Dabei ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrats der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses nebst Begründung zu übermitteln und für die Stimmabgabe der Mitglieder eine angemessene Frist zu setzen. Die Beschlüsse sind gültig, wenn kein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist diesem Verfahren widerspricht und mehr als die Hälfte der bestellten Mitglieder ihre Stimme in der Sache abgeben. Im Übrigen gilt Abs. 5 entsprechend. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (7) In besonders dringenden Eilfällen, in denen eine Entscheidung gemäß Abs. 1 oder Abs. 6 nicht ohne Schaden für die Bank abgewartet werden kann, hat der Vorstand ersatzweise die Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden einzuholen. Dem Verwaltungsrat sind die Beschlüsse in der nächsten Sitzung schriftlich vorzulegen.
- (8) Für den Ausschluss von Verwaltungsratsmitgliedern von der Mitwirkung im Verwaltungsrat wegen Befangenheit gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren ständige Vertreter, die in einer Sitzung anwesend sind, erhalten für ihre Tätigkeit ein pauschaliertes Sitzungsgeld.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil. Zu einzelnen Verhandlungsgegenständen kann der

Verwaltungsrat Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen sowie die Teilnahme von Gästen zulassen.

- (11) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsergebnisse verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem in der Sitzung amtierenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten der Bank zu nehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten unverzüglich Kopien der Niederschrift.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen im Rahmen seiner Befugnisse Aufgaben übertragen.
- (2) Ein Ausschuss besteht aus zwei bis vier ordentlichen Mitgliedern. Die ständigen Vertreter der ordentlichen Mitglieder sind gleichzeitig auch Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder in den Ausschüssen, sie vertreten allerdings nicht im Vorsitz der Ausschüsse.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt nach Maßgabe der Satzung die Geschäftsordnungen für die Ausschüsse oder nimmt entsprechende Bestimmungen über Aufgaben und Organisation der Ausschüsse in die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat auf.

IV. Anteilseignerversammlung

§ 13 Aufgaben

- (1) Die Anteilseignerversammlung beschließt über:
1. Änderung der Satzung;
 2. Änderung des Grundkapitals;
 3. Aufnahme von haftendem Eigenkapital nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen in seiner jeweiligen Fassung oder von Genussrechtskapital oder von stillen Einlagen;
 4. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 5. Bestellung des Abschlussprüfers und des nach Herbeiführung des Einvernehmens mit dem Rechnungshof zu bestellenden Prüfers nach § 53 HGrG sowie die Beauftragung von Prüfern in besonderen Fällen;
 6. Feststellung des Jahresabschlusses;
 7. Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Bildung und Auflösung von Rücklagen;
 8. Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats;
 9. Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 10. Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Verwaltungsrats;
 11. Änderung von Satzungen sowie Gesellschaftsverträgen von Unternehmen, an denen die Bank mehrheitlich beteiligt ist.
- (2) Vor der Beschlussfassung zu Abs. 1 Nr. 4 bis 9 ist der Verwaltungsrat zu hören.

- (3) Der Anteilseigner kann vom Vorstand jederzeit mündliche oder schriftliche Berichte anfordern sowie die Prüfungsberichte, Schriften und Bücher der Bank jederzeit einsehen und prüfen.

§ 14 Innere Ordnung

- (1) Die ordentliche Anteilseignerversammlung tritt innerhalb der ersten sieben Monate eines jeden Geschäftsjahrs zusammen, in der über die Angelegenheiten des § 13 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 entschieden wird. Im Übrigen tritt sie nach Bedarf zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn dies der Anteilseigner, mindestens 3 Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.
- (2) Die Anteilseignerversammlung wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder in seinem Auftrag durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen sind in Schriftform so rechtzeitig abzusenden, dass dem Anteilseigner in der Regel die Einladung mit der Tagesordnung spätestens 3 Wochen und die Unterlagen spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung auch in Textform nach allen Möglichkeiten der modernen Kommunikation übermittelt werden.
- (3) Die Anteilseignerversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Falle seiner Verhinderung oder Befangenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder im Fall von dessen Verhinderung oder Befangenheit vom Vertreter des Anteilseigners geleitet. Die Vorstandsmitglieder nehmen beratend an der Sitzung teil.
- (4) Über die von der Anteilseignerversammlung gefassten Beschlüsse ist innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsergebnisse verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von dem in der Sitzung amtierenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten der Bank zu nehmen. Der Anteilseigner, der Vorstand sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten unverzüglich Kopien der Niederschrift.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder in seinem Auftrag der Vorstand können in Eilfällen mit Einverständnis des Anteilseigners einen Beschluss der Anteilseignerversammlung in Textform nach allen Möglichkeiten der modernen Kommunikation herbeiführen. Bei diesem Verfahren übermittelt der Verwaltungsratsvorsitzende bzw. der Vorstand dem Anteilseigner den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses nebst Begründung und setzt für die Stimmabgabe des Anteilseigners eine angemessene Frist. Stimmt der Anteilseigner innerhalb der gesetzten Frist der Durchführung der schriftlichen Abstimmung nicht zu, kommt eine Beschlussfassung in der Sache nicht zustande. Der Vorsitzende bzw. Vorstand protokolliert die Beschlussfassung einschließlich des Abstimmungsergebnisses und gibt dies dem Anteilseigner in der nächsten Anteilseignerversammlung zur Kenntnis.

V. Beirat

§ 15 Beirat

- (1) Bei der Bank wird ein Beirat gebildet.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Erfahrungsaustausch zwischen Bank, Wirtschaft, Verwaltung und Politik zu pflegen, Vorstand und Verwaltungsrat in allgemeinen, die Bank betreffenden Fragen zu beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates, der Vorsitzende und sein Stellvertreter, werden vom Vorstand der Bank im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden jeweils auf die Dauer von vier Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, wird das neue Mitglied für die verbleibende Laufzeit des Mandates des Beirates berufen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates, der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Sie ist unverzüglich nach Inkrafttreten im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen.